Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6879**

16. Wahlperiode 26. 10. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Florian Toncar, Burkhardt Müller-Sönksen, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/6668 –

Überarbeitung des EU-Listungsverfahrens terroristischer Personen und Organisationen

Vorbemerkung der Fragesteller

Das EU-Listungsverfahren gegen Personen, Vereinigungen und Körperschaften, mit dem die EU im Kampf gegen den Terrorismus arbeitet, war in jüngster Vergangenheit Gegenstand von Kritik hinsichtlich der Transparenz des Verfahrens und des den Betroffenen zur Verfügung stehenden Rechtsschutzes.

Am 12. Dezember 2006 hob der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Ratsentscheidung 2005/930/EC auf, mit der die EU im Zuge der halbjährlichen Überprüfung die ursprüngliche Listung der MKO/OMPI (Iranische Volksmujaheddin) bestätigt hatte. Das Gericht stellte fest, dass das bisherige Listungsverfahren die Verteidigungsrechte, die Begründungspflicht und das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz für die Betroffenen nicht ausreichend berücksichtigt. Daraufhin überarbeitete die EU die Vorschriften für das EU-Listungsverfahren und nahm die Änderungen mit dem Ratsbeschluss vom 28. Juni 2007 an.

Dennoch bleibt unklar, ob diese Änderungen eine ausreichende Verbesserung der Rechte der Betroffenen im Sinne eines rechtsstaatlichen Verfahrens gewährleisten. So muss insbesondere geklärt werden, ob es den europäischen Gerichten möglich ist, umfassend zu überprüfen, ob Betroffene zu Recht vom Rat der Innen- und Justizminister der EU-Mitgliedstaaten in die Liste terroristischer Personen und Organisationen aufgenommen wurden.

1. Inwieweit können der Europäische Gerichtshof oder das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften entscheiden, ob die gegen Terrorverdächtige erhobenen Anschuldigungen der Sache nach berechtigt sind?

   Wer ist klagebefugt?

   Unter welchen Sachentscheidungsvoraussetzungen kommt es zu einem Verfahren?

Die Aufnahme von Personen, Vereinigungen oder Körperschaften auf die Liste nach Artikel 2 Abs. 3 der VO 2580/2001 erfolgt durch Beschluss des Rats nach

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 24. Oktober 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931. Gegen einen solchen Beschluss können die Betroffenen nach Artikel 230 Abs. 4 EG-Vertrag (EGV) Klage vor dem EuG erheben. Im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle der Rechtmäßigkeit eines Beschlusses über das Einfrieren von Geldern ist es Sache des Gerichts, unter Berücksichtigung der vom Betroffenen geltend gemachten oder von Amts wegen festgestellten Nichtigkeitsgründe u. a. zu überprüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Verordnung 2580/2001 vorliegen.

In den Urteilen vom 12. Dezember 2006 und 11. Juli 2007 hatte das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (EuG) Verfahrensmängel bei Beschlüssen des Rates gerügt, mit denen Personen und Organisationen in die Liste nach dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931 aufgenommen worden waren. Das Gericht forderte eine stärkere Berücksichtigung der Verteidigungsrechte der Betroffenen, der Begründungspflicht durch den Rat und des Rechts auf effektiven Rechtsschutz. Die materielle Rechtmäßigkeit der Beschlüsse als solche hat das EuG dabei nicht beanstandet.

Der Rat begann unmittelbar nach Verkündung des Urteils vom 12. Dezember 2006 damit, das EU-Listungsverfahren entsprechend den Vorgaben des Gerichts zu überarbeiten. Die neuen Verfahrensvorschriften wurden vom Rat mit Beschluss vom 28. Juni 2007 in Kraft gesetzt.

2. Werden den Gerichten entsprechende Informationen seitens der Behörden zur Verfügung gestellt, damit sie auf deren Grundlage zu einer Einschätzung über die von den Terrorverdächtigen ausgehenden Gefährdungen gelangen können?

Listungen erfolgen auf der Grundlage schlüssiger Beweise oder Indizien, die den zuständigen nationalen Behörden vorliegen und werden vom Rat unter den Bedingungen der Vertraulichkeit einstimmig beschlossen. Die Begründung für eine Listung wird den Betroffenen mitgeteilt.

Die gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Listungsbeschlusses erstreckt sich auf die Beurteilung aller Tatsachen und Umstände, die zu seiner Begründung herangezogen wurden, sowie auf die Prüfung der Beweismittel und Informationen, auf die sich diese Beurteilung stützt. Das EuG hat in seinem Urteil vom 12. Dezember 2006 ausdrücklich festgestellt, dass der Gemeinschaftsrichter die Rechtmäßigkeit und die Begründetheit der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern kontrollieren können muss, ohne dass ihm die Geheimhaltungsbedürftigkeit oder die Vertraulichkeit der vom Rat herangezogenen Beweise und Informationen entgegengehalten werden können.

3. In wie vielen Fällen und mit welchem Ergebnis haben Personen, Vereinigungen oder Körperschaften gegen ihre Listung auf der EU-Terrorliste Klage erhoben?

Der Bundesregierung sind zwölf derzeit anhängige Klagen von neun Klägerinnen und Klägern beim EuG bekannt.

4. In wie vielen Fällen haben Mitgliedstaaten versucht, einzelne Personen, Vereinigungen oder Körperschaften von der EU-Terrorliste zu streichen?

Listungsanträge sowie Anträge auf Streichung von der Liste werden unter den Bedingungen der Vertraulichkeit diskutiert.

5. Wie oft war eine solche Streichung erfolgreich, in wie vielen Fällen scheiterte die Streichung am Konsensprinzip, nach dem Ratsentscheidungen bei Listungen und Streichungen von der EU-Terrorliste getroffen werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333